



**RECHNUNGSHOF**  
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

ZI 781-Pr/1/98

An das

Präsidium des  
Nationalrates

Parlamentsgebäude  
1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Organisation der Universitäten der  
Künste (KUOG 1998), - Begutachtung  
Schreiben des BMWV vom 20. März 1998,  
GZ 62.204/7-I/B/5B/98

BUNDESGESETZENTWURF	
Zi.	33 - GE/10.18
Datum.	23.12.1998
Verf. Nr.	24.4.98/4

*St. Fiedler*

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum  
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

20. April 1998

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*St. Fiedler*



RECHNUNGSHOF  
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240  
Tel. (01) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a  
DVR: 0064025  
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für Wissenschaft  
und Verkehr

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anführen.

Zl 781-Pr/1/98

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Organisation der Universitäten der  
Künste (KUOG 1998), - Begutachtung

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 20. März 1998, Zl 62.204/7-I/B/5B/98, übermittelten Entwurfs für ein Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (KUOG 1998) und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 3 des Entwurfes:

Wie die Erläuterungen betonen, sieht der Entwurf abweichend von der geltenden Rechtslage und von den sonstigen Regelungen im universitären Bereich die Teilrechtsfähigkeit nur mehr für die gesamte Universität der Künste vor, nicht jedoch für sonstige organisatorische Einheiten. Nach Ansicht des RH sind die in den Erläuterungen hiezu angeführten Beweggründe (Förderung der "corporate identity" und Sicherstellung von know-how an einer zentralen Stelle) allerdings wenig überzeugend.

Im gegebenen Zusammenhang erlaubt sich der RH ferner den Hinweis, daß er die Anordnung im § 3 Abs 5 dritter Satz, wonach der Rektor jährlich "eine Zusammenfassung des Rechnungsabschlusses der Universität" zu erstellen hat, für überflüssig hält, weil dem Entwurf zufolge ohnedies nur für die gesamte Universität die Teilrechtsfähigkeit vorgesehen ist. Für diesen Bereich ist im zweiten Satz ohnedies die Pflicht zur Rechnungslegung vorgesehen.

RECHNUNGSHOF, ZI 781-Pr/1/98

- 2 -

Im übrigen bestehen aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle weder gegen die vorgeschlagenen Regelungen noch gegen die Darstellung der kostenmäßigen Auswirkungen Bedenken.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und je zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen sowie Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr Wolfgang Ruttenstorfer, übermittelt.

20. April 1998

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

